



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.7.2025
COM(2025) 410 final

2025/0206 (BUD)

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSCHAUSHALTSPLANS
NR. 2
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2025**

Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen der Ausgaben

DE

DE

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 44,
- den am 27. November 2024 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025³,
- den am 9. April 2025 erlassenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2025⁴,

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Haushaltsplan 2025 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>).

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. L, 2025/31, 27.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2025/31/oj>.

⁴ COM(2025) 350 vom 9.4.2025.

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG.....	3
2.	AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN.....	4
2.1	GESAMTAUSWIRKUNGEN DES EBH NR. 2/2025 AUF DIE AUFTEILUNG DER GESAMTEN EIGENMITTELZAHLUNGEN AUF DIE MITGLIEDSTAATEN.....	4
2.2	AKTUALISIERUNG DER VORAUSSCHÄTZUNGEN DER TEM SOWIE DER MWST-, PPW- UND BNE-BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	5
2.3	BEITRAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES	9
2.4	GELDBÜBEN UND ZWANGSGELDER	10
2.5	AUSWIRKUNGEN AUF DEN BNE-EIGENMITTELBEITRAG FÜR 2025	10
3.	AKTUALISIERUNG DER AUSGABEPUNKTE	13
3.1	AUFSTOCKUNG DER MITTEL DES EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER).....	13
3.2	ANPASSUNGEN DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE PROGRAMME UNTER DEN RUBRIKEN 1, 3 UND 4	13
3.3	AUFSTOCKUNG DER HAUSHALTSLINIE FÜR DIE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	14
3.4	BEHÖRDE ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE (AMLA).....	15
4.	FINANZIERUNG.....	15
5.	ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)	18

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2025 wird sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite des Haushaltsplans aktualisiert. Bei der Aktualisierung der Einnahmenseite werden die folgenden Entwicklungen der jüngsten Zeit berücksichtigt:

- die aktualisierten Eigenmittel-Vorausschätzungen für den Haushaltsplan 2025, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel (BAEM) am 26. Mai 2025 angenommen hat. Diese Aktualisierung wird, im Einklang mit den Erwartungen der Mitgliedstaaten, dass die Aktualisierungen des BAEM so schnell wie möglich Eingang in den Haushalt finden, üblicherweise kurz nach der betreffenden BAEM-Sitzung vorgelegt;
- die übrigen Einnahmen, z. B. Geldbußen und der Beitrag des Vereinigten Königreichs.

Bei den Ausgaben trägt der EBH Nr. 2/2025 folgenden spezifischen Elementen Rechnung:

- einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aufgrund eines steigenden Zahlungsbedarfs. Zurückzuführen ist dieser zum einen auf die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur beschleunigten Umsetzung der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023-2027, zum anderen darauf, dass nun sämtliche Programme des vorhergehenden Programmplanungszeitraums (2014-2022) zum Abschluss gebracht werden;
- eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für das Programm „Zoll“ unter Rubrik 1 zur Unterstützung der Durchführung neuer politischer Initiativen im Bereich der zentralisierten Zollsysteme und eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) unter Rubrik 3 im Zusammenhang mit den IT-Investitionen zur Durchführung der von der Kommission im Februar 2025 vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen⁵. Diese Aufstockungen werden durch eine entsprechende Kürzung der Mittel für Verpflichtungen des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung unter Rubrik 4 in derselben Höhe ausgeglichen;
- eine Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen der Haushaltlinie für die Wirtschafts- und Währungsunion aufgrund des zusätzlichen Bedarfs im Zusammenhang mit der Vorbereitung Bulgariens auf den Beitritt zum Eurowährungsgebiet; diese Mittel sollen der Finanzierung eines Teils der Öffentlichkeitsarbeit in Bulgarien im Vorfeld auf den Beitritt dienen;
- eine von 2026 auf 2025 vorgezogene Schaffung zusätzlicher Stellen im Stellenplan der neu geschaffenen Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA), damit die AMLA mit der Einstellung von Personal beginnen kann, ohne dass sich dies auf die Höhe des Beitrags aus dem EU-Haushalt auswirkt.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 2/2025 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen (MfV) um 3,3 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen (MfZ) um 3,5 Mrd. EUR.

⁵ COM(2025) 87 vom 26.2.2025.

2. AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN

2.1 Gesamtauswirkungen des EBH Nr. 2/2025 auf die Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten

Die aktualisierten Vorausschätzungen für 2025 wurden am 26. Mai 2025 auf der 194. BAEM-Sitzung vereinbart. Die Anpassungen auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans sind erforderlich, um die Schätzungen für die traditionellen Eigenmittel (TEM) sowie für die Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt), nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff (PPW) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Prognosen vom Frühjahr (siehe Abschnitt 2.2) zu aktualisieren.

Außerdem wird die Höhe der sonstigen Einnahmen aktualisiert, um dem überarbeiteten Beitrag des Vereinigten Königreichs und den seit 1. Januar 2025 endgültig vereinahmten Geldbußen und Zwangsgeldern Rechnung zu tragen (siehe Abschnitte 2.3 bzw. 2.4).

Die Gesamtauswirkungen der Anpassungen auf der Einnahmenseite des vorliegenden EBH sind in der nachstehenden Übersichtstabelle dargestellt. Diese Tabelle gibt auch Aufschluss darüber, wie die gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, und zwar ursprünglich gemäß Haushaltsplan 2025, später gemäß EBH Nr. 1/2025 und schließlich gemäß dem vorliegenden EBH Nr. 2/2025.

Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten (in Mio. EUR)

	Haushaltsplan 2025	EBH Nr. 1/2025	EBH Nr. 2/2025
	(1)	(2)	(3)
BE	6 890,9	6 844,4	7 125,2
BG	929,8	922,4	977,8
CZ	2 753,6	2 731,0	2 732,3
DK	2 961,0	2 930,5	3 103,5
DE	33 695,7	33 362,2	33 605,4
EE	348,5	345,6	352,2
IE	3 605,0	3 573,7	3 435,8
EL	2 075,6	2 058,1	2 169,4
ES	14 183,6	14 066,9	14 990,3
FR	25 787,2	25 563,9	25 712,1
HR	740,5	734,1	783,8
IT	19 039,8	18 877,7	19 233,6
CY	273,9	271,7	292,2
LV	381,8	378,5	367,5
LT	685,0	679,3	718,5
LU	447,0	442,8	461,0
HU	2 006,0	1 990,2	1 904,2
MT	179,5	178,1	185,4
NL	9 243,1	9 161,7	9 664,6

AT	3 500,9	3 463,1	3 361,3
PL	7 952,6	7 888,6	8 045,7
PT	2 514,1	2 493,3	2 649,1
RO	3 117,1	3 089,9	3 182,4
SI	689,0	683,9	705,8
SK	1 094,9	1 085,0	1 210,2
FI	2 352,6	2 331,1	2 330,6
SE	3 712,2	3 668,8	3 768,5
EU	151 160,9	149 816,3	153 068,4

2.2 Aktualisierung der Vorausschätzungen der TEM sowie der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen

Gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung⁶ schlägt die Kommission vor, die Finanzierung des Haushaltsplans auf der Grundlage aktualisierter wirtschaftlicher Prognosen zu revidieren. Nach bewährter Praxis wird sich im Zuge des Vorausschätzungsverfahrens des BAEM mit den Mitgliedstaaten über die aktualisierten Einnahmenvorausschätzungen verständigt.

Die Revision betrifft die Vorausschätzung der TEM, die in den Haushaltsplan 2025 einfließen, und die Vorausschätzung der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen für 2025. Über die im Haushaltsplan 2025 enthaltene Vorausschätzung wurde auf der 191. BAEM-Sitzung am 23. Mai 2024 eine Einigung erzielt. Die Änderung im vorliegenden EBH Nr. 2/2025 trägt den vereinbarten Vorausschätzungen der 194. BAEM-Sitzung vom 26. Mai 2025 Rechnung. Durch die Aktualisierung der Eigenmittlevorausschätzungen verbessert sich die Genauigkeit der Vorausschätzung der Einnahmen und somit der Zahlungen an den EU-Haushalt, um die die Mitgliedstaaten im Laufe des Haushaltjahres ersucht werden.

Die Einnahmen-Vorausschätzungen der Kommission beruhen auf ihrer Frühjahrsprognose 2025⁷. Trotz erhöhter weltpolitischer Unsicherheit und handelspolitischer Spannungen dürfte die EU-Wirtschaft auch im weiteren Verlauf dieses Jahres ein bescheidenes Wachstum verzeichnen, das 2026 anziehen dürfte. Die Inflation geht weiter zurück und dürfte in diesem Jahr das Ziel der EZB von 2 % erreichen. Die anhaltenden Abwärtsrisiken bleiben bestehen, da die weltweiten Spannungen zu eskalieren drohen.

Laut Frühjahrsprognose wird das reale BIP 2025 in der EU um 1,1 % und im Euro-Währungsgebiet um 0,9 % und damit etwa in gleichem Maße wachsen wie 2024. Dies stellt eine erhebliche Korrektur nach unten gegenüber der Herbstprognose 2024 dar, was vor allem den Auswirkungen erhöhter Zölle und der erhöhten Unsicherheit geschuldet ist, die durch die jüngsten abrupten Änderungen in der US-Handelspolitik und die Unvorhersehbarkeit der endgültigen Zollgestaltung verursacht wurde. Trotz dieser Herausforderungen wird erwartet, dass das BIP-Wachstum in der EU 2026 auf 1,5 % ansteigt, unterstützt durch einen beständig steigenden Verbrauch und erneut intensivere Investitionen.

Die TEM-Vorausschätzung basiert auf den Vorausschätzungen für Einfuhren von Waren aus Drittländern in der Frühjahrsprognose 2025 der Kommission. Aufgrund des unerwartet starken Wachstums in China und der robusten Entwicklung in den USA stieg das weltweite reale BIP-Wachstum (ohne EU) im Jahr 2024 auf 3,6 %. Die Wachstumsdynamik dürfte in Zukunft zurückgehen. Das Weltwirtschaftswachstum ohne die EU wird sowohl für 2025 als auch für 2026 auf 3,2 % geschätzt

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

⁷ Europäische Kommission (2025), „European Economic Forecast – Spring 2025“, European Economy Institutional Paper 318.

und liegt somit unter den im Herbst erwarteten 3,6 %. Obwohl das Handelswachstum im ersten Quartal 2025 robust blieb, was wahrscheinlich vorgezogenen Käufen im Vorfeld der angedrohten Zollerhöhungen geschuldet ist, dürfte der Welthandel (außerhalb der EU) im Prognosezeitraum deutlich langsamer wachsen als die globale Wirtschaftstätigkeit.

Das Wirtschaftsszenario, das dem Haushaltsplan 2025 zugrunde liegt, schlägt sich in den jüngsten Schätzungen der traditionellen Eigenmittel und der geschätzten Bemessungsgrundlagen für die anderen Eigenmittel nieder:

- Die Gesamtzolleinnahmen für das Jahr 2025, nach Abzug von 25 % Erhebungskosten, werden auf 20 878,6 Mio. EUR geschätzt. Dies ist ein Rückgang um 1,0 % gegenüber der Vorausschätzung von 21 082,0 Mio. EUR im Haushaltsplan 2025. Die Kommission verglich die Ergebnisse der herkömmlichen BAEM-Vorausschätzungsmethode (basierend auf den prognostizierten Wachstumsraten der Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern) mit den Ergebnissen der Hochrechnungsmethode (auf der Grundlage der letztverfügbaren Daten für die Zolleinnahmen, d. h. Januar-April 2025). Wie in den vergangenen Jahren verfolgt die Kommission vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und finanziellen Unsicherheiten und des instabilen Wirtschaftsumfelds einen konservativen Ansatz, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU zu gewährleisten. Daher wird vorgeschlagen, bei der Aktualisierung der Eigenmittelvorausschätzungen 2025 die herkömmliche Vorausschätzungsmethode anzuwenden, da diese Methode zu einem Ergebnis führt, das geringfügig unter den Beträgen liegt, von denen im erlassenen Haushaltsplan ausgegangen wurde (0,2 Mrd. EUR weniger an Einnahmen).
- Die nicht begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage der EU für 2025 wird auf insgesamt 7 987 388,2 Mio. EUR geschätzt. Dies entspricht einem Rückgang um 2,3 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2024 (8 178 934,6 Mio. EUR), der in den erlassenen Haushaltsplan 2025 eingestellt wurde. Die begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage der EU für 2025⁸ wird auf insgesamt 7 938 170,6 Mio. EUR geschätzt. Dies entspricht einem Rückgang um 2,4 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2024 (8 131 540,0 Mio. EUR). Die Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage sind in Tabelle 2 und Tabelle 6 des beigefügten haushaltstechnischen Anhangs aufgeführt.
- Die nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff (PPW) in der EU belaufen sich der Vorausschätzung zufolge 2025 auf 9 449 256,7 Tonnen, was einem Rückgang um 3,5 % gegenüber der Prognose vom Mai 2024 (9 790 925,7 Tonnen) entspricht. Die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff sind in Tabelle 3 und Tabelle 6 des beigefügten haushaltstechnischen Anhangs aufgeführt.
- Die BNE-Bemessungsgrundlage der EU für 2025 wird insgesamt auf 18 544 533,7 Mio. EUR geschätzt; dies entspricht einem geringfügigen Anstieg um 0,5 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2024 (18 444 991,2 Mio. EUR).

Für die Umrechnung in Euro der in Landeswährung angegebenen Vorausschätzungen der MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen der sieben nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten wurden die Kurse vom 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt. So entstehen keine Verzerrungen, da die gleichen Kurse auch verwendet werden, um in Euro veranschlagte Eigenmittelzahlungen in die

⁸ In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses 2020 ist festgelegt, dass die MwSt-Bemessungsgrundlage der einzelnen Mitgliedstaaten 50 % des BNE nicht übersteigen darf. Für den EBH Nr. 2/2025 wird im Fall von Bulgarien, Estland, Kroatien, Zypern, Luxemburg, Malta und Portugal eine Begrenzung ihrer MwSt-Bemessungsgrundlage auf 50 % des BNE vorgenommen.

jeweilige Landeswährung umzurechnen, wenn die Beträge abgerufen werden (Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates⁹).

In der nachstehenden Tabelle werden die auf der 194. BAEM-Sitzung angenommenen, aktualisierten Vorausschätzungen für die TEM, die nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen, die PPW- und die BNE-Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2025 angegeben:

⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2022/615 des Rates vom 5. April 2022 (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/615/oj>).

**Aktualisierte Vorausschätzungen der TEM sowie der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen
für 2025**

	Zölle (75 %)	Nicht begrenzte MwSt- Bemessungsgrundl agen	nicht recycelte PPW- Bemessungsgrundl agen	BNE- Bemessungsgrundl agen	Begrenzte MwSt- Bemessungsgrundla gen ¹⁰
	In Mio. EUR		In Tonnen	In Mio. EUR	
BE	2 414,9	242 960,1	170 848,0	643 991,4	242 960,1
BG	134,7	55 830,5	87 669,3	106 413,7	53 206,9
CZ	346,7	133 413,7	141 805,8	318 930,8	133 413,7
DK	392,5	153 370,4	168 243,8	430 779,0	153 370,4
DE	3 961,5	1 860 530,2	1 560 637,0	4 564 313,5	1 860 530,2
EE	33,3	21 581,6	23 346,4	40 726,9	20 363,5
IE	436,2	139 643,2	245 358,6	399 384,3	139 643,2
EL	282,8	108 367,1	177 245,2	243 316,8	108 367,1
ES	1 980,1	758 468,3	1 187 191,7	1 662 759,2	758 468,3
FR	1 970,5	1 399 344,8	1 744 099,3	3 039 807,3	1 399 344,8
HR	68,0	54 205,2	57 002,4	91 450,9	45 725,5
IT	2 226,0	953 830,8	1 180 664,8	2 242 071,3	953 830,8
CY	46,0	24 125,5	13 643,4	31 904,7	15 952,4
LV	44,5	20 350,5	27 823,9	41 144,8	20 350,5
LT	91,1	34 633,3	60 831,5	81 046,3	34 633,3
LU	15,2	46 632,5	13 786,3	58 199,2	29 099,6
HU	227,7	79 312,8	299 165,9	205 894,6	79 312,8
MT	19,8	11 361,5	14 909,2	20 761,5	10 380,8
NL	3 221,2	499 764,0	266 974,5	1 181 192,8	499 764,0
AT	211,0	240 404,2	206 872,5	493 506,8	240 404,2
PL	1 153,8	389 614,4	683 974,8	886 542,4	389 614,4
PT	252,7	157 286,3	287 871,6	294 154,0	147 077,0
RO	296,0	135 991,7	386 302,6	373 417,3	135 991,7
SI	175,4	32 045,5	31 861,1	69 517,2	32 045,5
SK	200,4	58 380,7	67 432,7	133 619,8	58 380,7
FI	141,7	130 137,0	109 231,0	286 612,9	130 137,0
SE	534,9	245 802,4	234 463,4	603 074,3	245 802,4
EU	20 878,6	7 987 388,2	9 449 256,7	18 544 533,7	7 938 170,6

¹⁰ Die grau unterlegten Beträge ergeben sich aus den begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen (siehe Erläuterung in Fußnote 9).

2.3 Beitrag des Vereinigten Königreichs

Der Beitrag des Vereinigten Königreichs ist gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden „Austrittsabkommen“)¹¹ zu zahlen und deckt insbesondere den 2025 zu zahlenden Anteil des Vereinigten Königreichs an den noch abzuwickelnden Mittelbindungen von vor 2021 sowie den Anteil des Vereinigten Königreichs an den Verbindlichkeiten (etwa Pensionen), Geldbußen und Eventualverbindlichkeiten der Union ab. Der Gesamtbeitrag des Vereinigten Königreichs umfasst auch die Beträge, die dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit Berichtigungen und Anpassungen der Eigenmittel für die Haushaltsjahre bis 2021 zustehen.

Der Beitrag des Vereinigten Königreichs basiert auf dem Anteil des Vereinigten Königreichs¹², der als Quotient aus den vom Vereinigten Königreich in den Jahren 2014 bis 2020 bereitgestellten Eigenmitteln und den in diesem Zeitraum von allen Mitgliedstaaten einschließlich des Vereinigten Königreichs bereitgestellten Eigenmitteln berechnet wird. Der Anteil des Vereinigten Königreichs wurde 2022 im Einklang mit Artikel 139 des Austrittsabkommens angepasst. Der endgültige Anteil des Vereinigten Königreichs wurde auf 12,431681219587700 % festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über den aktualisierten Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Haushalt 2025. Aufgeführt werden die Elemente des zu zahlenden Gesamtbetrags, die das Vereinigte Königreich bereits zwischen Januar und Mai 2025 aufgrund der Rechnung vom September 2024 gezahlt hat, die in der Rechnung vom April 2025 enthaltenen Elemente sowie Schätzungen der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Elemente, die in der Rechnung vom September 2025 aufgeführt sein werden. Die Aktualisierung ergibt, dass das Vereinigte Königreich (VK) geringfügig weniger bezahlen muss, als im Haushaltsplan 2025 als Schätzwert veranschlagt, was vor allem auf die gemeldeten Beträge an Eventualverbindlichkeiten, Nettofinanzkorrekturen und Geldbußen zurückzuführen ist. Die aktualisierte Summe des Beitrags des Vereinigten Königreichs, die im EBH Nr. 2/2025 enthalten ist, berechnet sich unter Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten gemäß Artikel 148 des Austrittsabkommens.

Daher wird vorgeschlagen, den im Haushaltsplan 2025 enthaltenen Voranschlag entsprechend zu aktualisieren. Insgesamt wird sich dadurch der geschätzte Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Haushalt 2025 um 25 Mio. EUR verringern (Rückgang der allgemeinen Einnahmen um 28 Mio. EUR und Anstieg der zweckgebundenen Einnahmen um 3 Mio. EUR).

Aktualisierter Beitrag des Vereinigten Königreichs im Jahr 2025 (in EUR)

	Maßgeblicher Artikel des Austrittsabkommens	2025
Gesamtbeitrag des Vereinigten Königreichs im Jahr 2025, davon:		1 531 558 230
1. 2025 fällige, noch abzuwickelnde Mittelbindungen von vor 2021 (einschließlich Nettofinanzkorrekturen)	Art. 140	1 962 577 295
2. Verbindlichkeiten der Union/Ruhegehälter*	Art. 142	333 909 059
3. Berichtigungen und Anpassungen der Eigenmittel, davon:		-112 481 913
<i>3.1 Überschuss/Defizit von 2020</i>	Art. 136 Abs. 3 Buchst. a	<i>entfällt</i>
<i>3.2 Aktualisierungen der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs (2018-2019)</i>	Art. 136	<i>entfällt</i>

¹¹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

¹² Gemäß Artikel 136 Absatz 3 Buchstaben a und c sowie Artikel 140 bis 147 des Austrittsabkommens.

	Maßgeblicher Artikel des Austrittsabkommens	2025
3.3. MwSt und BNE	Art. 136	-129 385 294
3.4. TEM	Art. 136, Art. 140 Abs. 4	16 903 381
4. Geldbußen	Art. 141	-430 713 697
5. Eventualverbindlichkeiten, davon:		-179 528 681
5.1 Außenmandat, EFSI, EFSD, Darlehen (Garantiefonds)	Art. 143	-190 618 069
5.2 Finanzierungsinstrumente	Art. 144	-57 908 118
5.3 Rechtssachen (einschl. Geldbußen)	Art. 147	68 997 506
6. EGKS Nettovermögenswerte	Art. 145	-36 874 795
7. EIF-Investitionen	Art. 146	-6 648 463
8. Zugang zu Netzwerken/Systemen/Datenbanken**	Art. 34 Abs. 2, Art. 50 und 53, Art. 62 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 Buchst. e, Art. 63 Abs. 2, Art. 99 Abs. 3, Art. 100 Abs. 2	1 319 424

* Der Betrag in Höhe von 306 Mio EUR wird als zweckgebundene Einnahme in den EU-Haushaltsplan eingestellt.

** Als zweckgebundene Einnahmen in den EU-Haushaltsplan einzustellen.

2.4 Geldbußen und Zwangsgelder

Unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar eingenommenen Geldbußen und Zwangsgelder wird vorgeschlagen, folgende Beträge in den Haushaltsplan 2025 einzustellen:

- a) 409 Mio. EUR Geldbußen wegen Wettbewerbsrechtsverstößen;
- b) 36 Mio. EUR Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten wegen Nichtbefolgens eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union nach Feststellung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen aus den Verträgen auferlegt worden sind;
- c) 54 Mio. EUR Negativerträge auf aufgehobene oder reduzierte Geldbußen.

Es wird daher vorgeschlagen, die ursprünglich in den Haushaltsplan 2025 eingebrachten Vorausschätzungen (101 Mio. EUR) um 291 Mio. EUR auf somit insgesamt 392 Mio. EUR zu erhöhen.

Der nachstehenden Tabelle sind die Einzelheiten je Haushaltlinie zu entnehmen.

in EUR

Einnahmenlinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025	EBH Nr. 2/2025	Neuer Betrag
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	309 213 301	409 213 301
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	p. m.	35 915 569	35 915 569
4 2 4	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	1 000 000	-1 000 000	0
4 2 5	Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativerträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen	p. m.	-53 553 502	-53 553 502
4 2 9	Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder	p. m.	0	0
Insgesamt		101 000 000	290 575 368	391 575 368

2.5 Auswirkungen auf den BNE-Eigenmittelbeitrag für 2025

Unter Berücksichtigung der aktualisierten TEM-Vorausschätzungen, der Vorausschätzungen der MwSt-Eigenmittel und der Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus

Kunststoff sank der Betrag der Eigenmittel, die keine BNE-Eigenmittel sind, um 1 056 848 116 EUR. Zusammen mit dem Anstieg der sonstigen Einnahmen um 262 916 406 EUR (aufgrund einerseits des Anstiegs der Einnahmen aus Geldbußen um 291 Mio. EUR und andererseits des Rückgangs des Beitrags des Vereinigten Königreichs um 28 Mio. EUR) und der Erhöhung der Mittel für Zahlungen um 3 515 000 500 EUR erhöht sich der BNE-Beitrag um 4 308 932 210 EUR im Vergleich zum EBH Nr. 1/2025.

Eingedenk des in Artikel 310 Absatz 1 AEUV niedergelegten Grundsatzes des Haushaltsausgleichs, der für den Haushalt der Europäischen Union gilt, muss der einheitliche Satz, der auf die Summe des BNE aller Mitgliedstaaten anwendbar ist, unter Einbeziehung aller übrigen Einnahmen neu berechnet werden.

Der neu berechnete einheitliche Satz für BNE-Eigenmittel wird wie folgt festgelegt:

Einheitlicher, auf 1 % des BNE anzuwendender Satz = (Gesamtausgaben – übrige Einnahmen – Gesamtnettobetrag der TEM – MwSt-Eigenmittel – Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff)/1 % des BNE

Einheitlicher Satz:

$$= (158\,724\,322\,482 - 5\,655\,892\,524 - 20\,878\,600\,000 - 23\,814\,511\,650 - 6\,848\,152\,160) / 185\,445\,337\,000$$

$$= 0,547477589840935$$

Die unter Berücksichtigung des neuen einheitlichen Satzes aktualisierten BNE-Eigenmittelbeiträge sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Haushaltsjahr 2025 (in EUR)

Mitgliedstaat	1 % der für EBH Nr. 1/2025 verwendeten BNE-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für BNE-Eigenmittel (in %) gemäß EBH Nr. 1/2025	1 % der BNE-Bemessungsgrundlage (vereinbarte BAEM-Vorausschätzung)	Einheitlicher Satz für BNE-Eigenmittel (in %) gemäß EBH Nr. 2/2025	Differenz im BNE
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (3 x 4) - (1 x 2)
BE	6 373 532 000		6 439 914 000		166 403 524
BG	1 016 864 000		1 064 137 000		46 631 445
CZ	3 105 884 000		3 189 308 000		109 052 692
DK	4 183 696 000		4 307 790 000		153 312 873
DE	45 754 657 000		45 643 135 000		872 632 197
EE	402 230 000		407 269 000		10 966 808
IE	4 305 400 000		3 993 843 000		- 82 712 746
EL	2 396 683 000		2 433 168 000		68 882 400
ES	16 010 458 000		16 627 592 000		664 582 901
FR	30 632 824 000		30 398 073 000		496 584 855
HR	879 236 000		914 509 000		37 253 221

IT	22 236 829 000		22 420 713 000		554 446 075
CY	303 168 000		319 047 000		14 879 966
LV	441 106 000	0,5270712	411 448 000	0,5474776	- 7 235 704
LT	773 462 000		810 463 000		36 040 796
LU	573 891 000		581 992 000		16 146 167
HU	2 169 944 000		2 058 946 000		- 16 488 164
MT	201 752 000		207 615 000		7 326 894
NL	11 174 919 000		11 811 928 000		576 788 058
AT	5 186 936 000		4 935 068 000		- 32 045 377
PL	8 789 073 000		8 865 424 000		221 153 831
PT	2 849 768 000		2 941 540 000		108 396 629
RO	3 734 533 000		3 734 173 000		76 011 295
SI	696 184 000		695 172 000		13 652 564
SK	1 351 469 000		1 336 198 000		19 218 092
FI	2 942 462 000		2 866 129 000		18 254 460
SE	5 962 952 000		6 030 743 000		158 796 458
Insgesamt	184 449 912 000		185 445 337 000		4 308 932 210

3. AKTUALISIERUNG DER AUSGABENPUNKTE

3.1 Aufstockung der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Die Mittel für Zahlungen, die ursprünglich für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in den Haushaltsplan 2025 eingestellt wurden, beruhten auf vorsichtigen Schätzungen und der Erfahrung, dass die Programmmittel in den Vorjahren nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Allerdings wird aufgrund der bislang gemeldeten Ausgabenerklärungen und der jüngsten, von den Mitgliedstaaten bis Ende Januar 2025 vorgelegten Vorausschätzungen derzeit von einem Defizit bei den Mitteln für Zahlungen in Höhe von 3,5 Mrd. EUR zum Jahresende ausgegangen.

Die Durchführung der GAP-Strategiepläne des Zeitraums 2023-2027 nimmt momentan an Fahrt auf und gleicht die geringe Ausschöpfung von Programmmitteln in den ersten Jahren des Programmplanungszeitraums aus. Die Kommission schätzt, dass im Haushaltsjahr 2025 zusätzlich zu den bewilligten Haushaltssmitteln weitere 1,78 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen benötigt werden.

Gleichsam war beim Eingang der Ausgabenerklärungen für ELER-Programme des Zeitraums 2014-2022 im ersten Halbjahr 2025 eine Beschleunigung zu beobachten, die voraussichtlich im verbleibenden Jahr 2025 anhalten wird. Zum Jahresende ist somit mit einem Defizit von 1,73 Mrd. EUR zu rechnen. Zurückzuführen sind diese Entwicklungen auf die Bemühungen der Mitgliedstaaten, vor Abschluss der Programme im Haushaltsjahr 2026 möglichst viele Mittel auszuführen und auf diese Weise die Aufhebung von Mittelbindungen zu verhindern.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR			
Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne	0	1 784 000 000
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Programme 2014-2022	0	1 730 000 000
Insgesamt		0	3 514 000 000

Zugleich wird die Kommission die Ausführung sämtlicher Haushaltssmittel weiter überwachen. Nach dem Sommer wird sie die (bis Ende Juli vorzulegenden) aktualisierten Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für die Kohäsionsausgaben sichten und prüfen, wie viele Mittel tatsächlich bis September ausgeführt wurden, um dann im Rahmen der globalen Mittelübertragung die Mittelausstattungen mit dem aktualisierten Bedarf aller Programme bis Jahresende in Einklang zu bringen.

3.2 Anpassungen der Mittel für Verpflichtungen für die Programme unter den Rubriken 1, 3 und 4

Unter Rubrik 1 muss das Programm „Zoll“ bei den Mitteln für Verpflichtungen um 60 Mio. EUR aufgestockt werden, damit neue politische Initiativen im Bereich zentralisierte Zollsysteme durchgeführt werden können, u. a. bezüglich des elektronischen Handels und der Vorbereitung der Zolldatenplattform der Europäischen Union sowie für eine Reihe kleinerer Initiativen wie das elektronische System für Ursprungsberechtigungen, die Digitalisierung von Drogenausgangsstoffen, die Mobilität von militärischer Ausrüstung, die Ausfuhr von Kulturgütern und die Modernisierung des gemeinsamen Netzes.

Außerdem werden beim CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) unter Rubrik 3 infolge des Vorschlags der Kommission¹³ zur Vereinfachung des CBAM zusätzliche 8,35 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen benötigt. Mit diesen Mitteln kann die Kommission die Maßnahmen finanzieren, die zur Vereinfachung und Straffung der administrativen Anforderungen des CBAM erforderlich sind; dazu zählen die Entwicklung neuer IT-Lösungen, die Verstärkung der Kapazitäten zur Risikominderung und -überwachung und die Umsetzung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen. Die zusätzlichen Mittel werden auch zur Deckung der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sowie für Studien im Zusammenhang mit der Vereinfachung des CBAM verwendet.

Diese Aufstockungen werden durch eine Kürzung der Mittel für Verpflichtungen des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung unter Rubrik 4 ausgeglichen. Beim Instrument für Zollkontrollausrüstung wurde Sparpotenzial ermittelt, da entweder die nationalen Vergabeverfahren mehr Zeit beanspruchten als ursprünglich vorgesehen oder aber es auf dem Weltmarkt zu einer Knappheit bei einschlägiger Ausrüstung kam, was zu Verzögerungen bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten führte.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR			
Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)	60 000 000	0
09 20 04 01	CO ₂ -Grenzausgleichssystem	8 350 000	0
11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	- 68 350 000	0
Insgesamt		0	0

3.3 Aufstockung der Haushaltlinie für die Wirtschafts- und Währungsunion

Bulgarien erfüllt die Kriterien für den Beitritt zur Währungsunion zum 1. Januar 2026. Die Europäische Kommission hat am 4. Juni einen positiven Konvergenzbericht¹⁴ veröffentlicht, in dem bestätigt wird, dass Bulgarien alle Kriterien für die Einführung der Einheitswährung erfüllt. Am 7. Juli wird das Europäische Parlament eine Stellungnahme veröffentlichen, bevor der Rat ECOFIN am 8. Juli die finale Entscheidung bekannt geben wird. Sofern die Entscheidung positiv ausfällt, müssen Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Bürgerinnen und Bürger zeitnah gezielt und präzise über die praktischen Aspekte sowie die Vorteile der Einführung des Euro zu informieren.

Wie bereits bei vorherigen Euroeinführungen und gemäß der am 12. April 2024 zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Bulgarien unterzeichneten Partnerschaftsvereinbarung über die Organisation der Kommunikationstätigkeiten wird die Kommission die Kommunikationstätigkeiten Bulgariens kofinanzieren, wobei ein Kofinanzierungssatz von höchstens 50 % der entstandenen Kosten gilt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1 Euro pro Einwohner.

Die eigens zu diesem Zweck eingerichtete Haushaltlinie 06 20 04 01 „Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro“ wird unter der Teilrubrik 2b (Resilienz und Werte) finanziert. Zu diesem Zweck stehen jährlich Mittel in sehr geringer Höhe zur Verfügung, die bereits wiederkehrenden Maßnahmen im gesamten Eurowährungsgebiet zugewiesen worden sind. Zur Deckung dieser neuen außergewöhnlichen Ausgaben bedarf es einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 3,3 Mio. EUR sowie einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 1 Mio. EUR, um die Vorfinanzierungszahlungen an Bulgarien im Jahr 2025 leisten zu können.

¹³ COM(2025) 87 final, 2025/0039 (COD).

¹⁴ Institutional Paper 320, Juni 2025.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	3 335 000	1 000 500
Insgesamt		3 335 000	1 000 500

3.4 Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche (AMLA)

Die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹⁵ (AMLA) befindet sich derzeit in der Anlaufphase. Wenngleich es durch die langwierigen Verhandlungen zur Einrichtung der Behörde in Frankfurt gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan zu Verzögerungen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeiten kam, wurden bei der Einrichtung der AMLA im Jahr 2025 beträchtliche Fortschritte erzielt. Ursprünglich sollte das Verfahren zur Einstellung von Sachverständigen für Maßnahmen gegen Geldwäsche als Zeitbedienstete im Januar 2025 anlaufen; hierzu wurde kürzlich eine Reserveliste mit 60 Bewerberinnen und Bewerbern erstellt.

Damit die AMLA die in ihrer Gründungsverordnung festgelegten Aufgaben unverzüglich wahrnehmen kann und die vorgeschriebenen Fristen (Juli 2026) eingehalten werden können, schlägt die Kommission vor, 30 Planstellen, die der AMLA für 2026 zugewiesen wurden und für die die Behörde bereits eine Reserveliste geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erstellt hat, vorzeitig bereitzustellen. Außerdem wird vorgeschlagen, zwei AST-3-Stellen in AST-5-Stellen umzuwandeln.

Aufgrund des Zeitpunkts der Änderung am Stellenplan und der Dauer des Einstellungsverfahrens (einschließlich Benachrichtigungsfristen) wird der entsprechende Mittelbedarf für die AMLA 2025 sehr niedrig ausfallen, sodass die zusätzlichen Planstellen aus Mitteln des bestehenden Beitrags aus dem EU-Haushalt für 2025 finanziert werden können. Somit hat diese vorzeitige Bereitstellung von Personal keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Auch auf den Beitrag aus dem EU-Haushalt für das Jahr 2026 wirkt sich dies nicht aus, da die Gesamtzahl der für 2026 bereits beantragten Planstellen unverändert bleibt und der Bedarf an Mitteln für Dienstbezüge aus dem veranschlagten EU-Beitrag für 2026 beglichen werden kann.

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

4. FINANZIERUNG

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 2/2025 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen (MfV) um 3,3 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen (MfZ) um 3 515,0 Mio. EUR. Es wird vorgeschlagen, die Einnahmenseite des Haushaltsplans gemäß diesem EBH Nr. 2/2025 anzupassen.

Da es keine Spielräume und keine Möglichkeiten für Umschichtungen innerhalb der Teilrubrik 2b mehr gibt, schlägt die Kommission vor, zur Aufstockung der Haushaltslinie für die Wirtschafts- und Währungsunion im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093¹⁶ das Flexibilitätsinstrument in Höhe von 3,34 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen für die Teilrubrik 2b in Anspruch zu nehmen.

¹⁵ Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 2024/1620, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj>).

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

Die Mittel für Zahlungen, die im Haushaltsjahr 2025 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2022 bis 2025 bereitgestellt werden, dürften sich auf 1 399,81 Mio. EUR belaufen. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für diese Jahre:

<i>Flexibilitätsinstrument – Zahlungsprofil (in Mio. EUR)</i>					
<i>Jahr der Inanspruchnahme</i>	2025	2026	2027	Außerhalb des MFR	Insgesamt
2022	36,7	0,0	0,0	0,0	36,7
2023	120,6	83,2	0,0	0,0	203,8
2024	107,6	83,7	46,3	0,0	237,5
2025	1 134,9	15,8	9,4	5,7	1 165,8
Insgesamt	1 399,8	182,7	55,7	5,7	1 643,9

5. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

in EUR

	Haushaltsplan 2025 (einschl. EBH Nr. 1/2025)		Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 2/2025		Haushaltsplan 2025 (einschl. EBH Nr. 1-2/2025)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 480 062 907	20 460 646 037	60 000 000		21 540 062 907	20 460 646 037
<i>Obergrenze</i>	<i>21 596 000 000</i>				<i>21 596 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>115 937 093</i>		<i>-60 000 000</i>		<i>55 937 093</i>	
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	77 980 175 680	44 445 178 937	3 335 000	1 000 500	77 983 510 680	44 446 179 437
<i>Obergrenze</i>	<i>75 697 000 000</i>				<i>75 697 000 000</i>	
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	<i>1 141 593 584</i>		<i>3 335 000</i>		<i>1 144 928 584</i>	
<i>Davon im Rahmen des EURI</i>	<i>1 141 582 096</i>				<i>1 141 582 096</i>	
<i>Spielraum</i>						
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	66 365 744 035	33 260 377 346			66 365 744 035	33 260 377 346
<i>Obergrenze</i>	<i>66 361 000 000</i>				<i>66 361 000 000</i>	
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	<i>4 744 035</i>				<i>4 744 035</i>	
<i>Spielraum</i>						
2b. Resilienz und Werte	11 614 431 645	11 184 801 591	3 335 000	1 000 500	11 617 766 645	11 185 802 091
<i>Obergrenze</i>	<i>9 336 000 000</i>				<i>9 336 000 000</i>	
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	<i>1 136 849 549</i>		<i>3 335 000</i>		<i>1 140 184 549</i>	
<i>Davon im Rahmen des EURI</i>	<i>1 141 582 096</i>				<i>1 141 582 096</i>	
<i>Spielraum</i>						
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 731 317 594	52 091 510 102	8 350 000	3 514 000 000	56 739 667 594	55 605 510 102
<i>Obergrenze</i>	<i>57 336 000 000</i>				<i>57 336 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>604 682 406</i>		<i>-8 350 000</i>		<i>596 332 406</i>	
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	39 975 892 542	40 030 717 961			39 975 892 542	40 030 717 961
<i>EGFL-Teilobergrenze</i>	<i>41 646 000 000</i>				<i>41 646 000 000</i>	
<i>Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz</i>		<i>72 000</i>				<i>72 000</i>
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>	<i>-1 117 072 000</i>				<i>-1 117 072 000</i>	
<i>Für EGFL-Ausgaben verfügbare Netto beträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)</i>		<i>40 529 000 000</i>			<i>40 529 000 000</i>	
<i>EGFL-Teilspielraum</i>	<i>553 107 458</i>				<i>553 107 458</i>	
4 Migration und Grenzmanagement	4 791 148 024	3 203 947 754	-68 350 000		4 722 798 024	3 203 947 754
<i>Obergrenze</i>	<i>4 781 000 000</i>				<i>4 781 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>79 851 976</i>		<i>68 350 000</i>		<i>148 201 976</i>	
5 Sicherheit und Verteidigung	2 632 589 260	2 143 154 694			2 632 589 260	2 143 154 694

	<i>Obergrenze</i>	2 617 000 000				2 617 000 000
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	15 589 260				15 589 260
	<i>Spielraum</i>					
6	Nachbarschaft und die Welt	16 308 245 797	14 426 257 975			16 308 245 797
	<i>Obergrenze</i>	16 303 000 000				16 303 000 000
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	5 245 797				5 245 797
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>					
	<i>Spielraum</i>					
7	Europäische öffentliche Verwaltung	12 845 030 641	12 845 030 641			12 845 030 641
	<i>Obergrenze</i>	12 124 000 000				12 124 000 000
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	721 030 641				721 030 641
	<i>Spielraum</i>					
	Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	9 720 485 985	9 720 485 985			9 720 485 985
	<i>Teilobergrenze</i>	9 219 000 000				9 219 000 000
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	501 485 985				501 485 985
	<i>Teilspielraum</i>					
	Mittel für Rubriken	192 768 569 903	149 615 726 140	3 335 000	3 515 000 500	192 771 904 903
	<i>Obergrenze</i>	190 544 000 000	175 378 000 000			190 544 000 000
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	1 162 428 641	1 398 811 957	3 335 000	1 000 500	1 165 763 641
	<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	721 030 641				721 030 641
	<i>Davon im Rahmen des EURI</i>	1 141 582 096	1 141 582 096			1 141 582 096
	<i>Spielraum</i>	800 471 475	28 302 667 913		-3 514 000 000	800 471 475
	Thematische besondere Instrumente	6 669 866 079	5 593 595 842			6 669 866 079
	Mittel insgesamt	199 438 435 982	155 209 321 982	3 335 000	3 515 000 500	199 441 770 982
						158 724 322 482